



Wegleitung im Todesfall

Ausgabe Mai 2018

Inhalt	Seite
1. Zivilstandsamt	4
Meldung/Eintrag des Todesfalles	4
2. Bestattungsdienst Köniz	5
Anmeldung/Organisation der Bestattung	5
3. Aufbahrung/Bestattung/Trauerfeier	6
Aufbahrung	6
Bestattungsort	6
Bestattungsmöglichkeiten	7
Bestattungszeiten	7
Trauerfeier	8
Grabruhe	8
Bestattung in bestehende Gräber	8
Beschaffenheit Särge/Urnen	8
4. Friedhof/Friedhofgärtner/Grabmal/Grabbepflanzung	9
Grabmal	9
Grabbepflanzung	10
5. Kosten	10
6. Aufnahme Siegelungsprotokoll	10
7. Verschiedene Hinweise	10
Testamente/Erbverträge	10
Bestattungswünsche	11
Rechtsgrundlagen	11

Wegleitung im Todesfall

Diese Broschüre vermittelt Ihnen nützliche Informationen in einer schwierigen Situation. Da sich jeder Todesfall in einem persönlichen Umfeld ereignet, erhebt sie keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für Fragen wenden Sie sich bitte an eine der untenstehenden Adressen:

Bestattungs-, Erbschafts-,
Siegelungs- und Testamentsdienst (BEST)
Landorfstrasse 1
3098 Köniz

Tel. 031 970 92 43
Fax 031 970 94 65

Friedhofverwaltung
Muhlernstrasse 101
3098 Köniz

Tel. 031 970 97 24
Fax 031 970 93 88

Die im Text erwähnten Formulare können alle beim Bestattungsdienst bezogen oder im Internet als pdf-Dokument unter www.koeniz.ch/Online-Service/Friedhof ausgedruckt werden.

1. Zivilstandsamt

(Meldung/Eintrag des Todesfalles)

Sofort nach Eintritt des Todes ist ein Arzt oder eine Ärztin beizuziehen. Er oder sie stellt die ärztliche Todesbescheinigung aus. Bei einem Unfall muss die Polizei verständigt werden. Auskunft über den Notfalldienst erteilt der **Sanitätsnotruf Nr. 144** oder die **Polizei Nr. 117**.

Mit der Erledigung aller Formalitäten sowie den anderen anfallenden Arbeiten (Einsargung, Transport, Aufbahrung, usw.) wird ein Bestattungsinstitut bevollmächtigt und beauftragt.

Der Todesfall ist innert 48 Stunden dem Zivilstandsamt **des Sterbeortes** zu melden. Zur Anmeldung verpflichtet sind Angehörige oder Dritte, die vom Tode Kenntnis erhalten.

Für die Anmeldung werden die folgenden Ausweisschriften und Angaben benötigt:

- Ärztliche Todesbescheinigung
- Amtliche Ausweise, welche über die verstorbene Person Auskunft geben:

Schweizer Bürger/innen: Niederlassungs- oder Aufenthaltsausweis, Familienbüchlein

Ausländische Staatsangehörige: Pass, Geburts- oder Heiratsurkunde usw.

- Kontaktadresse

Das Zivilstandsamt des Sterbeortes registriert den Todesfall und stellt die Todesanzeige-Bescheinigung aus.

Der amtliche Todesschein kann beim Zivilstandsamt des Sterbeortes bestellt werden.

2. Bestattungsdienst Köniz

(Anmeldung/Organisation der Bestattung)

Mit der Todesanzeige-Bescheinigung wird der Todesfall von den Angehörigen oder dem Bestattungsinstitut beim Bestattungsdienst angemeldet:

- **Bestattungsdienst Köniz**
Landorfstrasse 1, 3098 Köniz, Tel. 031 970 92 43

Hier wird nach Absprache mit den Angehörigen das Datum und die Zeit der Bestattung vereinbart.

Feuerbestattungen müssen zusätzlich angemeldet werden beim

- **Bestattungsamt Bern, Predigergasse 5, 3011 Bern**
Tel. 031 321 50 74/75

Das Bestattungsamt Bern legt die Kremationszeiten fest.

Die vereinbarten Daten und Zeiten werden den Friedhofgärtnern, den Sigristen und allen an der Bestattung involvierten Personen durch den Bestattungsdienst Köniz gemeldet.

Mit der Anmeldung der Bestattung ist gleichzeitig die Adresse eines Angehörigen oder einer Kontaktperson anzugeben.

3. Aufbahrung/Bestattung/Trauerfeier

Vor der Anmeldung der Bestattung sind folgende Überlegungen nützlich:

- Wird eine Erd- oder Feuerbestattung gewünscht?
- Soll eine Aufbahrung stattfinden?
- Welcher Friedhof wird gewünscht?
- Was für eine Grabart ist vorgesehen?
- Gibt es ein bestehendes Grab?
- Welche finanziellen Mittel stehen zur Verfügung?

Aufbahrung

Bei Erdbestattungen erfolgt die Aufbahrung in der Regel in den Aufbahrungsräumen des Friedhofbezirks des letzten Wohnortes.

- Hausaufbahrungen sind zulässig, sofern keine sanitätspolizeilichen Gründe dagegen sprechen. Der Entscheid liegt beim zuständigen Arzt.
- Die Überführung des Sarges zum Friedhof hat mit einem Leichentransportauto zu erfolgen. Leichenzüge finden keine mehr statt.
- Bei Feuerbestattungen erfolgt die Aufbahrung wahlweise in den Aufbahrungsräumen des Friedhofbezirkes des Wohnortes der verstorbenen Person oder im Krematorium des Bremgartenfriedhofs.
- Die Aufbahrungsräume von Köniz sind täglich (inkl. Sonn- und Feiertage) von 08.00 bis 17.00 Uhr geöffnet, diejenigen im Krematorium Bern von 08.00 bis 20.00 Uhr.

Bestattungsort

Der Ort für die Erd-, Urnen- oder Aschenbestattung richtet sich grundsätzlich nach dem letzten Wohnsitz der verstorbenen Person.

Bestattungen sind auf folgenden Könizer Friedhöfen möglich:

- Köniz
- Niederscherli
- Oberwangen
- Nesslerenholz

Bestattungsmöglichkeiten

Auf den Friedhöfen bestehen folgende Bestattungsmöglichkeiten:

- Erdbestattung Sargreihengrab und Sarghaingrab, Familiengrab, Muslimgrab (Nesslerenholz), Engels-/Kindergemeinschaftsgrab bis 3 Jahre **(nur Köniz)**

- Urnen-/Aschen-Bestattung Urnenthemengrab **(nur Köniz, Nesslerenholz)**, Urnenreihengrab, Urnenhaingrab, Urnennische, Gemeinschaftsgrab, Familiengrab, Bestattung in bestehendes Grab, Engels-/Kindergemeinschaftsgrab bis 12 Jahre **(nur Köniz)**

Die Standorte für Familien- und Haingräber Urnennischen sowie Urnenthemengräber, werden in Absprache mit den Angehörigen und Friedhofgärtnern festgelegt.

Bestattungszeiten

Köniz

Montag – Freitag 10.30 und 13.30 Uhr
11.00 Uhr **ohne** kirchliche Trauerfeier
15.00 Uhr **(nur für Urnenbeisetzungen, ohne kirchliche Trauerfeier)**

Niederscherli

Montag – Freitag 11.00 und 14.00 Uhr

Oberwangen

Montag – Freitag 10.30 und 14.00 Uhr
11.00 Uhr **ohne** kirchliche Trauerfeier

Wabern Nesslerenholz

Montag – Freitag 10.30 und 13.30 Uhr
11.00 Uhr **ohne** kirchliche Trauerfeier

Für ausnahmsweise stattfindende Bestattungen und vorzeitige Aufhebungen an Samstagen erhöhen sich die Gebühren um 50%.

Trauerfeier

Die Trauerfeier kann wie folgt durchgeführt werden:

- direkt im Anschluss an die Bestattung in der Kirche
- als kurze Feier direkt am Grab
- Nesslerenholz, Kapelle: nach Vereinbarung
- Köniz, Abdankungsraum: nach Vereinbarung
- getrennt von der Bestattung in der Kreiskirche des Wohnortes

Der Bestattungstermin sowie der Termin für die Trauerfeier wird in Absprache mit den Angehörigen durch den Bestattungsdienst festgelegt. Der Beizug einer kirchlichen Amtsperson ist Sache der Angehörigen.

Der Sigrist, der Friedhofgärtner, der Bestatter und alle anderen an der Bestattung beteiligten Personen werden durch den Bestattungsdienst in Form einer **Bestattungsbewilligung** über die vereinbarten Abmachungen informiert.

Grabruhe

Die gesetzliche Grabruhe beträgt 20 Jahre, bei Familiengräbern 30 Jahre. Bei Familien- und Haingräbern, Urnennischen sowie beim Urnenthemengrab besteht die Möglichkeit einer Verlängerung.

Je nach Grabart können zusätzliche Urnen beigesetzt werden. Durch nachträgliche Bestattungen wird die ursprüngliche Grabruhedauer nicht verlängert.

Bestattungen in bestehende Gräber

Erfolgt die Bestattung in ein bestehendes Reihengrab, gilt die Ruhedauer der Erstbestattung, d.h. 20 Jahre. Bei Bestattungen in ein bestehendes Familien-, Hain-, Nischen oder Urnenthemengrab gilt die Ruhedauer der Erstbestattung mit der Möglichkeit einer Verlängerung. Die notwendigen Formulare können beim Bestattungsdienst Köniz angefordert werden (siehe Seite 3).

Beschaffenheit Särge/Urnen

Die Beisetzung hat in umweltverträglichem Sarg- oder Urnenmaterial zu erfolgen. Die Urnen in der Erde müssen innerhalb von 20 Jahren verrottet sein.

4. Friedhof/Friedhofgärtner/Grabmal/Grabbeepflanzung

Der Friedhofgärtner ist für die Vorbereitung des vereinbarten Grabes besorgt. Die Angehörigen bzw. die Trauergemeinde treffen sich in der Regel bei den Aufbahrungsräumen.

Jedes Grab wird unmittelbar nach der Schliessung mit einem Holzkreuz oder -schild versehen, welches Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr zu enthalten hat. Die Organisation des Holzkreuzes ist Sache der Angehörigen oder kann dem Bestatter in Auftrag gegeben werden. Die notwendige Grabumrandung bei allen Reihengräbern wird durch den Friedhofgärtner angelegt.

Grabmal

Bei Sarggräbern darf das Grabmal frühestens nach 6 Monaten (wegen schlechter Bodenverhältnisse sind es oft mehr als 12 Monate) und erst nach Erstellung des notwendigen Fundaments gesetzt werden. Bei Sargreihengräbern wird das Fundament für das Grabmal durch den Friedhofgärtner erstellt. Die Kosten dafür sind in den Gebühren enthalten. Bei Urnen- und Sarghaingräbern sowie Familiengräbern erstellt der Bildhauer das Fundament auf Kosten der Angehörigen. Vor der Versetzung eines Grabmals ist mit dem Friedhofgärtner mindestens zwei Arbeitstage vorher ein Termin zu vereinbaren.

Vor der Auftragserteilung für ein Grabmal ist beim Bestattungsdienst Köniz (siehe Seite 3) ein entsprechendes Gesuchsformular zu beziehen und einzureichen, welches alle notwendigen Angaben enthält. Grabmalgeschäfte in der Umgebung von Bern verfügen ebenfalls über diese Formulare.

Die Beschriftung der Urnennischenplatte ist Sache der Angehörigen und kann bei einem Grabmalhersteller eigener Wahl in Auftrag gegeben werden. Auf Wunsch wird der Friedhofgärtner für die Vermittlung behilflich sein. Die Inschrift hat sich auf Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr zu beschränken. Die Gestaltung des Schriftbildes ist frei und kann in Reliefform oder graviert aufgeführt werden.

Die Beschriftung der Urnenthemengräber erfolgt einheitlich durch die Friedhofverwaltung.

Bei den Gemeinschaftsgräbern für Erwachsene und Kinder besteht die Möglichkeit, den Namen der verstorbenen Person anbringen zu lassen. Entsprechende Gesuche erhalten Sie ebenfalls beim Bestattungsdienst Köniz (siehe Seite 3).

Grabbepflanzung

Die Angehörigen sind für die Bepflanzung und den Unterhalt des Grabes verantwortlich. Es kann ein Gärtner beauftragt oder ein Dauervertrag mit der "**Stiftung Dauergrabpflege Köniz**", Postfach, 3173 Oberwangen, abgeschlossen werden. Beratung und Auskünfte darüber erteilt der zuständige Friedhofgärtner.

5. Kosten

Die Bestattungskosten gehen gemäss Gebührenverordnung zu Lasten der Angehörigen. Ein Übersichtsblatt liegt dieser Wegleitung bei.

Eine unentgeltliche Bestattung wird nur gewährt, wenn die engsten Angehörigen (Ehegatten bzw. eingetragene Partner oder Partnerinnen, Kinder und Eltern) durch die Kostenübernahme in eine finanzielle Notlage geraten. Die Angehörigen müssen mit einem schriftlichen Gesuch nachweisen, dass die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

6. Aufnahme Siegelungsprotokoll

Innerhalb von sieben Tagen nach dem Todestag vereinbart der Siegelungsdienst mit den Angehörigen einen Termin am letzten Wohnsitz der verstorbenen Person oder im Büro des Siegelungsdienstes zur Aufnahme des Siegelungsprotokolls. Das Siegelungsverfahren dient der Sicherstellung des Nachlasses und ist eine Vorbereitungsstufe der Inventarisierung. Der Nachlass soll so erhalten bleiben, wie er zum Zeitpunkt des Todes bestanden hat. Das unterschriebene Siegelungsprotokoll wird anschliessend an das Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland weitergeleitet, welches das weitere Nachlassverfahren bestimmt.

7. Verschiedene Hinweise

➤ **Testamente und Erbverträge**

Letztwillige Verfügungen, wie Testamente, können gegen Gebühr beim Testamentsdienst Köniz, Landorfstrasse 1, 3098 Köniz, Tel. 031 970 92 04, ins Depot gegeben werden.

Für die Eröffnung letztwilliger Verfügungen sind die Gemeinde und Notariate zuständig. Erbverträge sind gemäss Art. 58 der Notariatsverordnung zu eröffnen.

➤ **Bestattungswünsche**

Persönliche Wünsche für die Bestattung können ebenfalls beim Bestattungsdienst Köniz, Landorfstrasse 1, 3098 Köniz, Tel. 031 970 92 43, deponiert werden. Solche Wünsche sollten nicht im Testament festgehalten werden, da dieses erst später zur Eröffnung gelangt.

➤ **Rechtsgrundlagen**

Bestattungs- und Friedhofreglement vom 12. November 2012

Bestattungs- und Friedhofsverordnung vom 28. November 2012 mit Änderungen bis 8. Februar 2017

Verordnung über die Gebühren im Bestattungs-, Friedhof-, Siegelungs- und Testamentswesen vom 28. November 2012 mit Änderungen bis 8. Februar 2017

➤ **Persönliche Notizen**
